

# STELLUNGNAHME



## Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)

**IFK – Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten e. V.**

**Datum:** 18. Juni 2019

<b>Anschrift</b>
Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten - IFK e. V.
Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum
Telefon: 0234 97745-25
Fax: 0234 977 45-525
E-Mail: ifk@ifk.de
Internetadresse: www.ifk.de

## **Stellungnahme des Bundesverbandes selbstständiger Physiotherapeuten e.V. zum Digitale-Versorgung-Gesetz**

Sehr geehrter Herr Dr. Ludewig,

in der Anhörung zum DVG hat unsere Vorstandsvorsitzende, Frau Repschläger, auf die Notwendigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters hingewiesen. Der IFK begleitet dieses Projekt seit einigen Jahren und hofft, dass allmählich Bewegung in die Sache kommt. Daher unterstützen wir den Gesetzesvorschlag Ihres Hauses auch deutlich.

Der IFK hat im Jahr 2012 ein umfangreiches Pilotprojekt zur Testung des Antrags und der Ausgabe von elektronischen Heilberuferausweisen durchgeführt, sodass 1.000 IFK-Mitglieder bereits über einen entsprechenden Ausweis verfügten. Die Ausweise sind inzwischen nicht mehr gültig.

Die gesetzliche Grundlage für den elektronischen Heilberuferausweis wurde mit dem neuen § 291 a SGB V am 1. Januar 2004 durch Art. 1 des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) geschaffen. Gemäß § 291 a Abs. 5 Satz 5 und Abs. 5 a Satz 1 SGB V benötigen Heilberufler den elektronischen Heilberuferausweis zum Zugriff auf die Daten der Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291 a Abs. 2 und 3 SGB V. Technische Voraussetzung ist die Anbindung der medizinischen Institution an die Telematikinfrastruktur des deutschen Gesundheitswesens. Der Zugriff auf die Daten der Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte ist für von einem Heilberufler autorisierten Mitarbeiter einer medizinischen Institution, alternativ über einen elektronischen Institutionenausweis (Security Modul Card Typ B (SMC-B)) möglich.

Die Regelungshoheit, welche Stellen für die Ausgabe von elektronischen Heilberufe- und Berufsausweisen zuständig sind, obliegt nach § 291 a Abs. 5 d SGB V den Ländern. Entsprechend den Beschlüssen der Gesundheitsministerkonferenz soll für die Ausgabe an nicht-approbierte Gesundheitsberufe ein länderübergreifendes elektronisches Gesundheitsberuferegister errichtet werden.

Seit Ende 2015 wird seitens der Länder an der Abstimmung eines Staatsvertrags zur Ausgabe von elektronischen Berufsausweisen gearbeitet. Hinsichtlich des aktuellen Stands wurde durch das federführende Gesundheitsministerium im letzten Jahr nur kommuniziert, dass der Staatsvertrag in Arbeit sei und rechtzeitig abgeschlossen werde, bevor für die betreffenden Berufsgruppen relevante eGK/TI-Anwendungen eingeführt werden. Davon kann aber keine Rede mehr sein, wenn das DVG noch in diesem Jahr im Bundestag verabschiedet wird.

Das heißt dann, dass die Länder, weil sie kein Register eingesetzt haben, den Weg zur Digitalisierung im Gesundheitswesen massiv blockieren werden.

Was den Zeitbedarf zur Errichtung eines länderübergreifenden Registers mit Ausgabestelle für ePA betrifft, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Damit der Staatsvertrag in Kraft treten kann, müssen zumindest mehrere Länder den Vertrag ratifiziert haben. Ob es eine konkret geregelte Mindestanzahl von unterzeichnenden Ländern gibt, ist nicht bekannt. In jedem Fall ist in jedem vertragsschließenden Land eine Parlamentsbefassung erforderlich. Vorsichtig geschätzt ist für die Ratifizierung des Staatsvertrags in mehreren Ländern ein gewisser Zeitbedarf zu erwarten.
- Soweit bekannt, ist seitens des Sitzlands NRW geplant, den Betrieb der gemeinsamen Stelle der Länder europaweit auszuschreiben. Mit Blick auf die dabei anzusetzenden Fristen ist mit einem weiteren Zeitbedarf von mindestens einem halben Jahr auszugehen, bis ein Zuschlag erteilt werden kann.
- Nach Zuschlagserteilung muss der Gewinner der Ausschreibung mit dem Sitzland die zu erbringende Leistung konkretisieren und in Form eines Pflichtenhefts abstimmen. Angesichts der Komplexität des Themas ist hier mit mehreren Monaten Zeitbedarf zu rechnen. Parallel dazu muss, soweit bekannt, noch ein hoheitlicher Beleihungsakt zur Übertragung öffentlicher Aufgaben im Auftrag der Länder erfolgen, da davon auszugehen ist, dass die Ausstellung eines eHBA einen Verwaltungsakt darstellt.
- Sowie alle vertraglichen Regelungen getroffen sind, kann erst die eigentliche Aufbauarbeit des Registers und seiner Ausgabeprozesse erfolgen. Dabei sind sowohl die Kommunikationsbeziehungen mit den für die einzelnen Berufe in den Ländern berufsrechtlich zuständigen bestätigenden Stellen als auch die vertraglichen und organisatorischen Regelungen mit voraussichtlich verschiedenen technischen Dienstleistern (z. B. Zertifizierungsdienstleister mit hochverfügbaren IT-Infrastrukturen) zu spezifizieren und auszuhandeln. Darüber hinaus kommen sehr wahrscheinlich noch Betriebszulassungen für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur, die mit der gematik und dem BSI abzuklären sind.

Wir möchten höflichst darauf hinweisen, dass wir die Unterstützung des Bunds beim Aufbau des Registers für unerlässlich halten; das haben wir inzwischen auch in einigen Bundesländern so kommuniziert. Zugleich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass vor der Ausgabe von kostenpflichtigen/gebührenpflichtigen eBAs sinnvollerweise ein Testbetrieb erfolgen sollte, der sicherstellt, dass die relevanten technischen und organisatorischen Prozesse zuverlässig

funktionieren. Der IFK sagt jetzt schon seine Unterstützung eines solchen Testbetriebs zu; können wir doch bereits auf Erfahrungen in diesem Bereich zurückgreifen.

Wir stehen für Rückfragen zu diesem Thema sehr gern bereit.

Freundliche Grüße

Dr. Björn Pfadenhauer

Geschäftsführer